

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Claus Sch[REDACTED] in B[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners und Rechts-
beschwerdeführers,

- vertreten durch: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

1. den Landwirt Heinrich Sch[REDACTED] in B[REDACTED],
2. den Landwirt Klaus Heinrich S[REDACTED] in B[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdegegner,

- Vertreten durch: die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED]

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. November 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Brückel und Müller

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs für Landwirtschaf-
tsachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 27. März 1958 wird
auf Kosten des Antragsgegners, der den Antrag-
stellern die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 23 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 78jährige Landwirt Heinrich Sch. (Antragsteller zu 1.) und seine am 20. Januar 1950 verstorbene Ehefrau Gretchen Sch. geb. Woh. waren Eigentümer des im Grundbuch von B. Bd. VI Bl. 236 eingetragenen Ehegattenhofes. Der Hof stammte von der Ehefrau. Er ist etwa 26 ha groß und hat einen Einheitswert von 23 000 DM. Die Eheleute Sch. hatten vier Kinder:

1. Claus (Antragsgegner), geboren am . 1906,
2. Otto, geboren am . 1918,
3. Margarete S. geb. Sch., 52 Jahre alt,
4. Elfriede G. geb. Sch., 46 Jahre alt.

Der zweitälteste Sohn Otto ist als Soldat im Kriege (1942) gefallen. Die Tochter Margarete war verheiratet. Sie ist geschieden und lebt seit 1930 auf dem elterlichen Hof. Ihr am . 1931 geborener Sohn namens Klaus Heinrich S. (Antragsteller zu 2), der bei seiner Mutter auf dem Hofe wohnt, hat ursprünglich das Schlosserhandwerk erlernt und arbeitet seit 1948 auf dem Hof. Die jüngste Tochter Elfriede ist in Hamburg verheiratet. Der älteste Sohn Claus (Antragsgegner) hatte bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst (1940) auf dem Hof gearbeitet. Im Jahre 1945 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Er heiratete im Jahre 1946 und lebte und arbeitete bis zum Jahre 1949 auf dem Hof. Aus seiner Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Am 18. April 1949 pachtete er eine Gastwirtschaft und Landwirtschaft in Beringstedt und zog mit seiner Familie vom Hofe fort. In dem Pachtvertrag, der auf 5 Jahre abgeschlossen wurde, war vereinbart, daß dem Pächter für die Dauer der Pachtzeit und

für den Fall der Verlängerung des Pachtvertrages auch für die weitere Pachtzeit das Vorkaufsrecht an dem Pachtobjekt zustehen sollte. Der Antragsgegner konnte jedoch die Gastwirtschaft nicht mit Erfolg bewirtschaften. Das Pachtverhältnis endete am 1. Oktober 1954. Im folgenden Jahr kam es zwischen dem Antragsteller zu 1 und dem Antragsgegner, für dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag der Vater die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte, zu Rechtsstreitigkeiten, weil der Vater von dem Verpächter wegen rückständiger Pachtleistungen und von dem Makler auf Zahlung der Maklerprovision in Anspruch genommen wurde (O 13/55 und 114/55 AG Hohenwestedt).

Der Antragsteller zu 1 schloß am 29. April 1954 mit seinem Enkel Klaus Heinrich S. (Antragsteller zu 2) einen Übergabevertrag. Dem Antrag auf Genehmigung des Vertrages widersprach der Antragsgegner mit der Begründung, er sei der einzige wirtschaftsfähige Abkömmling. Er beantragte gleichzeitig festzustellen, daß er Hoferbe des Vaters sei. Die Antragsteller hoben nunmehr den Übergabevertrag wieder auf und erklärten den Genehmigungsantrag für erledigt. Das Amtsgericht ordnete darauf das Ruhen des Feststellungsverfahrens an (LwH 18/54 AG Hohenwestedt). Durch Testament vom 29. Dezember 1954 setzte der Antragsteller zu 1 den Antragsteller zu 2 zum alleinigen Erben und Hoferben ein, nahm jedoch den Antrag auf Zustimmung zu diesem Testament am 25. Juli 1956 wieder zurück (LwH 3/56 AG Hohenwestedt). Am 1. August 1956 schloß der Antragsteller zu 1 mit dem Antragsteller zu 2 einen als "Hofkauf- und Überlassungsvertrag" bezeichneten Übergabevertrag. Der Antragsteller zu 2 übernahm die auf dem Hof ruhenden Lasten und verpflichtete sich, dem Übergeber ein Naturalaltenteil und ein Taschengeld von 50 DM monatlich zu gewähren, nach Wunsch des Übergebers anstelle des Altenteils monatlich 300 DM zu



zahlen, sowie ein hypothekarisch zu sicherndes "Restkaufgeld" von 12 000 DM zu leisten, wovon 10 000 DM zur Abfindung von Claus Sch[redacted], Frau S[redacted] und Frau G[redacted] verwandt werden sollten. Seiner Mutter hatte der Übernehmer ein Naturalaltenteil zu gewähren und eine monatliche Rente von 30 DM zu zahlen. In § 2 Nr. 6 des Vertrages heißt es:

"Der Übernehmer hat seit 8 Jahren auf dem Hofe seines Großvaters gearbeitet und für diesen den Hof bewirtschaftet, da Arbeitskräfte nicht zu bekommen waren. Hierfür hat er einen Barlohn nicht erhalten. Der Erschienene zu 1 erkennt an, daß ein monatlicher Lohn von 200 DM angemessen ist. Demgemäß verrechnen die Parteien für die 8 Jahre an Lohnforderung den Betrag von 19 200 DM als Gegenleistung für die Übernahme des Hofes."

Die Antragsteller haben beantragt, den Übergabevertrag zu genehmigen. Der Antragsgegner hat der Genehmigung widersprochen und vorgetragen, er sei als Hoferbe vorgesehen gewesen. Es sei ihm auch versprochen worden, daß er den Hof bekommen solle. Er habe die Pachtung nur übernommen, weil auf dem Hof keine Verlehntskate und daher zu wenig Platz zum Wohnen gewesen sei. Man habe angenommen, daß während der fünfjährigen Dauer des Pachtvertrages der Vater mit ihm einen Übergabevertrag abschließen werde. Es verstoße deshalb gegen Treu und Glauben, wenn der Vater nun einen anderen Hoferben bestimmt habe.

Die Antragsteller haben erwidert, der Antragsgegner habe nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft die Arbeiten auf dem Hof sehr vernachlässigt. Er habe sich nicht mehr für den Hof interessiert und aus diesem Grunde die Gastwirtschaft gepachtet. Der Verpächter habe das Pachtverhältnis nur deshalb nicht verlängert, weil der Antragsgegner sich als Pächter nicht bewährt habe; er habe die Gastwirtschaft verkommen lassen, obwohl sein Vater insgesamt etwa 4000 DM für

ihn aufgewandt habe. Der Antragsgegner habe auch Dritten gegenüber geäußert, er habe für den Hof kein Interesse und werde ihn verkaufen, wenn er ihn erben würde, um sich eine Gastwirtschaft zu kaufen. Er und seine Ehefrau hätten sich den Eltern stets mürrisch und unfreundlich gezeigt und dauernd Differenzen herbeigeführt. Im Sommer 1948 habe der Antragsgegner bei einem Streit seinen Vater zu Boden geschlagen, so daß er auf die Zementdielen neben einen Wagen gefallen sei und acht Tage mit steifem Genick habe zu Bett liegen müssen. Auch die Mutter habe er bei dieser Gelegenheit geschlagen, die daraufhin erklärt habe, daß er nun den Hof nicht mehr bekomme. Im Jahre 1954 habe er nach Beendigung des Pachtvertrages seinen Vater nochmals bedroht.

Der Antragsgegner hat das Vorbringen der Antragsteller, insbesondere die behaupteten Tätlichkeiten bestritten und geltend gemacht, es sei einmal aus Anlaß der Fütterung des Pferdes zu einem Streit gekommen. Der Vater sei gleich sehr erregt geworden, habe mit den Füßen aufgestampft und sei dabei mit den Holzpantoffeln umgeknickt und dadurch gegen den Wagen gefallen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat nach Beweisaufnahme die Genehmigung des Übergabevertrags abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweisaufnahme unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Übergabevertrag genehmigt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, hilfsweise die Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht erstrebt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, findet gegen den angefochtenen Beschluß die Rechtsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statt. Das Rechtsmittel ist danach nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer der beiden in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Senats vom 16. Februar 1954 (VBLw 60/53, BGHZ 12, 286 = RdL 1954, 153) und 5. Februar 1957 (V Blw 37/56, BGHZ 23, 249 = RdL 1957, 96) abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht.

1. Nach dem Beschluß vom 16. Februar 1954 kann darin, daß der Hofeigentümer durch Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung eines Abkömmlings auf dem Hof zu erkennen gegeben hat, daß dieser den Hof übernehmen solle, und daß der Abkömmling sich hierauf eingestellt hat, eine Vereinbarung über die künftige Hofnachfolge dieses Abkömmlings und zugleich seine Bestimmung zum Hoferben liegen. An eine solche regelmäßig wegen Formmangels nichtige Vereinbarung kann der Hofeigentümer nach Treu und Glauben gebunden sein; diese Bindung kann jedoch wieder entfallen, wenn besondere Umstände die Wahl eines anderen Hoferben rechtfertigen. Der Grundsatz, daß unter Umständen in einer formlosen Vereinbarung über die Hoferbfolge eine bindende Bestimmung des Hoferben liegen kann, gilt nach dem Beschluß vom 5. Februar 1957 nicht nur für einen Übergabevertrag, sondern auch für einen Erbvertrag.

Das Oberlandesgericht hat gegen diese Rechtsprechung Bedenken geäußert und im übrigen ausgeführt, der Bundesgerichtshof könne nur Fälle im Auge haben, bei denen der Verlust des Hofes für den in Aussicht genommenen Hoferben mit dem Rechtsempfinden unvereinbar, das Ergebnis schlechthin untragbar wäre. Gebunden sei der Hofeigentümer an einen formlosen Überlassungsvertrag nur dann, wenn die Berufung auf die Formnichtigkeit zur Zeit der abweichenden Hoferbenbestimmung arglistig wäre. Es komme deshalb nicht darauf an, ob der Antragsgegner etwa auf die Hofnachfolge verzichtet habe, indem er die Gastwirtschaft pachtete. Es könne auch dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegner überhaupt schon durch eine formlose Vereinbarung mit seinem Vater zum Hoferben bestimmt worden sei. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus handle der Antragsteller zu 1 jedenfalls nicht arglistig, wenn er sich auf die Formnichtigkeit berufe, weil der Antragsgegner dadurch, daß er seinen Vater und seine Mutter geschlagen habe, es selbst verschuldet habe, daß sein Vater ihn von der Hofnachfolge ausschloß. Bei der Würdigung der Beweisaufnahme stellt das Beschwerdegericht fest, daß die Eltern ihren Sohn wegen der Tötlichkeiten von der Hoferbfolge ausgeschlossen haben.

2. Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht sei von den angeführten Entscheidungen des Senats abgewichen, trifft nicht zu.

a) Soweit eine Abweichung von dem Beschluß vom 16. Februar 1954 geltend gemacht wird, hat die Rechtsbeschwerde nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, dargelegt, worin die Abweichung liegen soll und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. Beschluß des Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 45/54, BGHZ 15, 5 = RdL 1954, 331). Aber auch abgesehen hiervon sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht gegeben.

Wenn die Ausführungen des Beschwerdegerichts dahin zu verstehen wären, daß eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge überhaupt nicht als wirksam behandelt werden könne, so würde das Oberlandesgericht allerdings von der im Beschluß vom 16. Februar 1954 vertretenen Rechtsauffassung des Senats abgewichen sein; diese Abweichung wäre jedoch für die angefochtene Entscheidung nicht ursächlich, weil das Beschwerdegericht eine etwaige Bindung des Antragstellers zu 1 mit Rücksicht auf das Verhalten des Antragsgegners verneint hat. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt jedoch eindeutig, daß das Beschwerdegericht die Frage, ob der Antragsgegner überhaupt schon durch eine formlose Vereinbarung zum Hoferben bestimmt worden war, offengelassen hat. Daß das Oberlandesgericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht hat abweichen wollen, geht auch daraus hervor, daß das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, weil auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein formlos gültiger Hofübergabevertrag zugunsten des Antragsgegners nicht vorliege. Eine Abweichung ist deshalb, soweit die Möglichkeit einer bindenden formlosen Vereinbarung über die Hoferbfolge in Frage steht, nicht gegeben.

Soweit das Oberlandesgericht eine endgültige bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben verneint hat, liegt der Entscheidung die gleiche Rechtsauffassung zugrunde, die der Senat im Beschluß vom 16. Februar 1954 vertreten hat. Dort ist ausgeführt, daß der Hofeigentümer an eine frühere Hoferbenbestimmung dann nicht gebunden sei, wenn für seine Sinnesänderung wichtige Gründe vorhanden seien, weil alsdann die Wahl eines anderen Hofnachfolgers nicht mit Treu und Glauben in Widerspruch stehe. Wann ein solcher Fall vorliege, lasse sich stets nur nach den besonderen Umständen

des einzelnen Falles beurteilen. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine etwa eingetretene Bindung des Antragstellers zu 1 entfallen ist, handelt es sich um eine dem Tatrichter obliegende Würdigung des Sachverhalts, die erst bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auf eine Rechtsverletzung hin geprüft werden könnte. Eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 16. Februar 1954 liegt somit nicht vor.

b) Die Rechtsbeschwerde macht weiter geltend, das Oberlandesgericht sei von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 abgewichen, weil es außer acht gelassen habe, daß auch eine formlose erbvertragliche Regelung, an der mehrere Erblasser beteiligt sein könnten, zu einer Bindung der Erblasser führen könne, die erbvertragliche Wirkungen äußere. Das bedeute, daß ein einseitiger Rücktritt von einer solchen Vereinbarung, vor allem nach dem Tode des hauptbeteiligten Erblassers, ausgeschlossen sei und daß auch eine Befreiung von der erbvertraglichen Bindung nur nach Maßgabe des Gesetzes, also z.B. durch zulässige Rücktrittserklärung, herbeigeführt werden könne.

Richtig ist, daß das Oberlandesgericht die angebliche Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners nicht ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt eines formlosen Erbvertrages geprüft, sondern sich nur mit der Bindung an einen formlosen Übergabevertrag befaßt hat. Ein Übergabevertrag ist allerdings rechtlich nicht gleichbedeutend mit einem Erbvertrag. Beiden Verträgen ist jedoch gemeinsam, daß sie eine bindende Bestimmung des Hoferben enthalten. Im Einzelfall kann, wenn die Annahme eines Übergabevertrages etwa deshalb ausscheidet, weil die Übernahme einer Verpflichtung des Erblassers zur Übertragung des Hofes sich nicht feststellen läßt, unter Umständen, wie der Senat im Beschluß vom 5. Februar

1957 ausgeführt hat, ein Erbvertrag in Betracht kommen, wenn die Beteiligten darüber einig gewesen sind, daß der Hof mit dem Tode des Hofeigentümers auf den anderen Beteiligten als Hoferben übergehen soll. Welcher von beiden Fällen vorliegt, ist Tatfrage. Dagegen sind die rechtlichen Voraussetzungen, von denen die Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung abhängt, bei einem Übergabevertrag die gleichen wie bei einem Erbvertrag. Wenn eine Bindung des Erblassers an einen formlosen Übergabevertrag nach Treu und Glauben zu verneinen ist, so kann auch ein als wirksam zu behandelnder Erbvertrag nicht in Betracht kommen. Entscheidend dafür, ob eine Abweichung vorliegt, ist nicht der rechtliche Charakter der getroffenen Vereinbarung, sondern die Frage, aus welchen Gründen das Oberlandesgericht eine endgültige Bindung des Erblassers an den vorgesehenen Hoferben verneint hat. Wenn das Beschwerdegericht mit der Begründung, daß der Antragsteller zu 1 eine Übertragung des Hofes zu seinen Lebzeiten überhaupt nicht beabsichtigt habe, eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben verneint hätte, ohne die angebliche Vereinbarung der Beteiligten unter dem Gesichtspunkt eines Erbvertrages zu prüfen, so könnte darin allerdings eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 gefunden werden. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. Vielmehr hat das Beschwerdegericht eine endgültige Bindung des Antragstellers zu 1 an den Antragsgegner als Hoferben wegen seines Verhaltens den Eltern gegenüber verneint. Diese Begründung ist zwar ausdrücklich nur auf einen Übergabevertrag abgestellt; sie steht jedoch der Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung auch dann entgegen, wenn die angebliche Vereinbarung der Beteiligten als Erbvertrag zu werten sein sollte. Mit der Verneinung einer etwaigen Bindung an einen Übergabevertrag entfällt auch eine Bindung an einen Erbvertrag. Die von der Rechtsbeschwerde

geltend gemachte Abweichung liegt somit nicht vor, zumal da, wie der Senat im Beschluß vom 5. Februar 1957 weiter ausgeführt hat, die Bindung des Hofeigentümers an einen formlosen Erbvertrag unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines Anfechtungs- oder Rücktrittsrechts gegeben sind, wieder entfallen kann, wenn die Wahl eines anderen Hofnachfolgers mit Treu und Glauben nicht in Widerspruch stehen würde.

Ob eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 vorliegen würde, wenn auf Grund einer formlosen Vereinbarung über die Hofnachfolge eine Bindung beider Elternteile eingetreten sein sollte und das Oberlandesgericht dem Vater das Recht zugebilligt hätte, sich von dieser Bindung nach dem Tode der Mutter wegen des Verhaltens des Antragsgegners zu Lebzeiten beider Eltern loszusagen, kann dahingestellt bleiben. Das Beschwerdegericht hat zwar bei der Erörterung der Frage, ob eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben vorliegt, ausgeführt, der Antragsteller zu 1 handle nicht arglistig, wenn er sich auf die Formnichtigkeit der Vereinbarung berufe, weil der Antragsgegner es selbst verschuldet habe, daß sein Vater ihn von der Hoferbfolge ausgeschlossen habe. Das Oberlandesgericht hat jedoch, wie seine weiteren Ausführungen ergeben, auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß schon die Eltern ihren Sohn wegen der Tötlichkeiten von der Hoferbfolge ausgeschlossen haben. Hiernach hat nicht etwa erst der Vater sich von einer etwa eingetretenen Bindung losgesagt, sondern beide Elternteile haben sich nicht mehr an die angebliche Vereinbarung gebunden gefühlt. Eine Abweichung von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 ist danach, auch soweit es sich um eine gemeinsame Bindung der Eltern handelt, nicht ersichtlich.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, ohne daß die Frage, ob der vom Oberlandesgericht bejahte Wegfall einer etwaigen Bindung an die Hofnachfolge des Antragsgegners rechtlich zu beanstanden sein würde, geprüft werden konnte, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 IwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock